

geführt werden muß." — Die „Droits de l'Homme“ zeigen an, daß sie im abgekürzten Wege, der ihnen allein offen steht, appellieren und noch einige Tage weiter erscheinen werden, um wenigstens den ersten Jahrestag ihres Bestehens feiern zu können. Uebrigens gedächtnis sie, nach Verlauf von sechs Monaten, zu welcher Zeit Jules Simon schon lange nicht mehr am Ruder sein werde, wieder zu erscheinen. — Die äußerste Linke hat unter dem ersten Eindrucke des Ereignisses, welches auch die republikanische Union in ihrer heutigen Sitzung beschäftigte, beschlossen, in der Deputirtenkammer eine Interpellation der Regierung über ihre allgemeine Politik einzubringen, welche die gewünschte Gelegenheit geben würde, das gegenwärtige Preßregime zur Crörtierung zu bringen. — Die Union Republicaine hat heute den Beschluss gefaßt, einen Gegenkunwurf einzubringen, der die Bestimmungen des Gesetzes von 1868, welches die Suspensions von Zeitungen gestattet, abschafft. Dieser Verein der Radicalen beschäftigte sich auch mit den Zuständen der inneren Verwaltung, welche durch die Interpellation Tardieu's und durch den Widerstand, den gewisse Beamte der Regierung entgegensehen, aufgedeckt worden sind. Es wurde während der Verhandlungen ganz besonders hervorgehoben, wie nothwendig umfassende Veränderungen innerhalb der Verwaltung seien, um dieselbe in Einklang mit der Stimmung des Landes gebracht zu sehen. — Die Deputirtenkammer hat in Folge der Suspensions der „Droits de l'Homme“ den Beschluss gefaßt, den Antrag Madier-Montau betreffs Aufhebung des die Suspensions und Unterdrückung von Zeitungen vorsehenden Decretes von 1852 auf die Tagesordnung zu setzen. Beide Kammer haben sich gestern bis Montag vertagt. — Die Interpellation Tardieu's regt die politische Welt noch immer in hohem Grade auf. Aus den Enthüllungen Tardieu's und den verlegenen, ausschweidenden Antworten Simon's wird es klar, daß der ultramontane Bestandtheil der französischen Geistlichkeit so ziemlich thut, was er für gut findet, ohne daß der Cabinetspräsident dagegen einzuschreiten im Stande ist, selbst wenn sie offen das Gesetz verletzt. Der Regierung ist diese Interpellation, welche die Schäden der inneren Verwaltung in so helles Licht gestellt hat, sehr ungelegen gekommen und die regierungsfreundlichen Blätter, unter Anführung des „Courrier de France“ tadeln Tardieu sehr heftig an, so brennende Fragen auf die Tribüne gebracht zu haben. Die Republikaner scheinen augenblicklich nach verschiedenen Richtungen zu gehen. Während die gemäßigten glauben, daß es Jules Simon in der That ehlich mit der Republik meine und nur vorsichtig zu Werke gehe, weil bei den bekannten Strömungen im Elysée die Lage eine äußerst schwierige sei, fürchten die weniger gemäßigten Republikaner, daß der Ministerpräsident sich bewegen lassen könnte mit den Gegnern der jetzigen Ordnung in Einvernehmen zu treten und am Ruder zu bleiben. Die Lage der inneren Angelegenheiten ist unter diesen Verhältnissen fast ebenso unerquiclich, als zu Buffet's Zeiten. — In den orleanistischen Kreisen herrscht ob den freundlichen Empfangen des Herrn Rouher von Seiten des heiligen Vaters große Besorgniß.

Spanien.

Madrid, 1. Febr. Der Belagerungszustand in Alt-Castilien ist aufgehoben worden.

England.

London, 3. Febr. Ein Correspondent des „Daily Telegraph“ schreibt aus Konstantinopel: Im Laufe eines Gespräches mit Midhat Pascha sprach sich der Minister höchst hoffnungsvoll über das voraussichtliche Eelingen der Einführung der neuen Verfassung aus und erklärte sich fest überzeugt, daß das gesammte Programm der von ihm entworfenen Reformen realisiert werden könnte, wenn das Land nur in Frieden gelassen würde, obwohl er die Schwierigkeiten, die mit dem Unternehmen verknüpft sind, durchaus nicht unterschäze. Er wünsche den Frieden von ganzem Herzen, meint jedoch, er sei vorbereitet für den Fall, daß die Türkei zum Kriege gezwungen würde. — Die Verhandlungen in dem neuen Parlament sollen in türkischer Sprache geführt werden und so viel als möglich nach dem Vorbilde des englischen Parlamentes in Bezug auf Geschäftsordnung u. s. w. stattfinden. Der türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat an die Vertreter des Osmanischen Reiches eine telegraphische Depesche ergeben lassen, in welcher die Gesandten notifiziert werden, daß man von Seiten der Regierung energische Anstrengungen mache, um den Grundsätzen der Constitution Eingang zu verschaffen, und zugleich die bereits ausgeführten Maßnahmen mitgetheilt werden.

Gründen aufgegeben werden. Hamburg eignet sich auch gut für die Prüfung der Chronometer, denn es gibt dort 4 ziemlich ansehnliche Fabriken dieser Instrumente, von denen die eine von sehr großer Bedeutung ist. Der Transport der Chronometer muß, wenn er auch zuweilen durchgeführt wird, doch auf ein Minimum beschränkt werden.

Was das Personal der Seewarte betrifft, so sind bereits drei Gelehrte von wissenschaftlichem Rufe fest angestellt, wozu als vierte wissenschaftliche Kraft der Director der Hamburger Sternwarte kommt. Außerdem mußte eine Anzahl von praktischen Seeleuten von genügender Intelligenz gewonnen werden; man hat dabei auf erfahrene Führer von Dampf- und von Segelschiffen, auf solche von der Ostsee und von der Nordseeküste gerücksichtigt. Das Personal besteht schon aus fast 20 Personen. Dazu kommen in letzter Zeit noch junge Gelehrte, die 4 bis 5 Monate in der Seewarte bleiben, um sich in der Meteorologie weiter auszubilden.

Zu der Centralstelle treten noch die peripherischen Organe des Instituts. Es sind dies in oberster Reihe drei Hauptagenturen. Sie sind errichtet in den Hafenorten der drei Hauptplätze, welche sich außer Hamburg mit überseeischer Schiffahrt beschäftigen, in Neu-fahrwasser, Swinemünde und Bremerhaven. Die Vorsteher der Hauptagenturen sind erfahrene praktische Männer, ausgerüstet mit den wichtigsten nautischen Instrumenten, mit einem gerügenden Schatz von Karten und mit den Hauptwerken der nautischen Literatur, und so sind sie in den Stand gesetzt, dem Seemann mit Rath und That zur Hand zu gehen. Redner

Danzig, 7. Februar.

* Die Betriebs-Sekretäre Dahlke in Danzig, Sader in Elbing und Witte in Dirschau sind zu kgl. Eisenbahn-Betriebs-Sekretären, der Stations-Assistent Pösch in Danzig ist zum kgl. Eisenbahn-Stations-Assistenten, der Bodenmeister Hoffmann in Marienburg zum kgl. Eisenbahn-Bodenmeister und die Telegraphisten Regel und Beischel in Dirschau sind zu kgl. Eisenbahn-Telegraphisten ernannt.

* Bekanntlich werden seit dem 10. (22.) Januar c. die russischen Eingangsölle in Gold erhoben; da jedoch der Vorrah an russischen Goldmünzen vorläufig im Lande nur ein sehr geringer ist, so werden zur Zahlung meist ausländische Goldmünzen benötigt, für welche ein Minimalgewicht vorgeschrieben ist; besitzen die eingelieferten ausländischen Stücke das Gewicht nicht, so werden sie einfach zurückgewiesen, während für jedes der russischen Imperialen fehlende Dolia (Vssio russischen Pfundes) 3½ Kopeten abgezogen werden. Nun berichtet aber die „Odesaer russische Zeitung“, daß von den vor kommenden ausländischen Goldmünzen nur ein sehr geringer Theil vollständig sei. Es scheint demnach das in der russischen Goldverordnung vorgeschriebene Minimalgewicht der ausländischen Münzen zu hoch geprüft zu sein, dasselbe beträgt z. B. für ein Zwanzig-Markstück 1 Solotin 83⅓ Dolia, das 7,965 Gramm, füllt ein Zehnmarkstück 89⅓ Dolia, das ist 3,977 Gramm, ist also für zwei Zehnmarkstücke um 0,011 Gramm geringer, als für ein Zwanzigmarkstück.

* Der hiesige Pastor W. macht gestern die wenig angenehme Entdeckung, daß er von seinem Dienstmädchen in ziemlich umfangreicher Weise bestohlen sei. Die polizeiliche Untersuchung förderte dann auch eine große Menge gestohler Sachen der verschiedensten Art zu Tage, welche das seine Verheirathung beabsichtigende Mädchen anrichtet hatte, um damit ihre etwas lästige Aussener ansehnlicher zu gestalten.

* Vor dem hiesigen Criminalgericht stand am Montag der Rittergutsbesitzer W. aus dem hiesigen Vorstreefe, angeklagt, in seiner Eigenschaft als Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24 Stunden in Haft genommen, obwohl dem Amts-vorsteher die ihm zustehenden Befugnisse überzritten und ferner seinen Schäfer mishandelt zu haben. In ersterem Falle batte W. einen Arbeiter, der sich bei dem Verhör wegen eines Vergehens etwas ungeberdig betrug, 24

Durch die Geburt eines kräftigen Knaben wurden wir hoch erfreut.
Rastenburg, den 5. Februar 1877.
Gymnasiallehrer Dr. Krause und Frau.

Bekanntmachung.

Für die Werft sollen 12 Steinkarren mit gußeisernen Spurrädern und schwereisen Blechkästen beschafft werden. Der Unterbau der Karren soll zum Transport von 200 Centnern geeignet sein.

Lieferungsöffnungen sind versiegelt mit der Aufschrift: "Submission auf Lieferung von Karren" bis zu dem

am 16. Februar cr.

Mittags 12 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Behörde anzuberaumten Termine einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen nebst Zeichnung, welche auf portofreie Anträge gegen Erstattung der Copialien abchriftlich mitgetheilt werden, liegen im Bau-Bureau zur Einsicht aus.

Danzig, den 5. Februar 1877.

Kaiserliche Werft.

Bekanntmachung. Königliche Ostbahn.



Die Lieferung von 500 000 Kilogramm Levenson-Waldboden oder New-Belton-Main-Kohlen zum Betriebe der Königlichen Gasanstalt Gdansk, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Offerten, welche die Bezeichnung der Kohlenorte und den geforderten Preis für 1000 Kilogramm enthalten müssen, sind versiegelt und portofrei mit der Aufschrift:

"Submission auf Kohlenlieferung für die Königliche Gasanstalt auf Bahnhof Endkubben"

bis zum Submissions-Termin den 24. Februar 1877, Vormittags 11 Uhr, bei der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspection einzureichen, in deren Geschäftslocal die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten erfolgen wird.

Die Submissionsbedingungen liegen auf der Börse in Königsberg, Memel und Danzig, sowie im diesbezüglichen Bureau zur Einsicht aus.

Insterburg, den 27. Januar 1877.

Die Königl. Eisenbahn-Bauinspektion.

Wollanke.

(9677)

Deutsch-Russischer Eisenbahn-Verband.

Vom 1. März cr. u. St. ab tarifiren: Delfuchen und Delfucheneimel zur Klasse A. resp. C.; Därme (gesalzen und trocken) zur Klasse II. resp. A.

Bromberg, den 30. Januar 1877.

Die geschäftsführende Verwaltung.

(9770)

Holz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei Czersk am

16. Februar cr. früh 9 Uhr im Ellers'schen Gasthause zu Czersk, Station der Ostbahn. Es kommen zum Ausgebot von Langholz und Brennholz umfassend:

Eichen: 40 Stück über, 20 Stück unter 1 Festmeter-Kloben 40 Rmtr., Buchen: 8 Rmtr. Rmtr., Birken: 110 Stück Kloben: 160 Rmtr., Erlen: 50 Stück Kloben: 100 Rmtr., Kiefern: 300 Stück über, 1000 Stück unter 1 Festm. Kloben 1000 Rmtr.

Die Oberförsterei Czersk wird von einer nach der slawischen Bräue führenden Chaussee und der Ostbahn durchschnitten.

Aufnahm-Register können gegen Erstattung der Copialien bezogen werden.

Ci b. bei Czersk, den 3. Februar 1877.

Der Königl. Oberförster.

Asthma Sicher Heilung. Mehr als 1000 Requisiten von Personen, welche durch die Methode des Hrn. Dr. Aubrey, in Fertig-Vidame (Euro-et-Loire) geholt wurden. Zur Unterhaltung hierzu liegt bei mir die beständige Broschüre. Dieselbe wird gratis versandt vom inländischen Fabrik für Deutschland und die Schweiz A. Thomass, Apoth. in Bonn (Schweiz)

(9781)

Zahnschmerz verschwindet nur durch Feytona.

In Danzig bei Rich. Lenz.

wem!

Cui Adas video!

Thorner Credit-Gesellschaft G. Prowe & Co.

Zur ordentlichen General-Versammlung laden wir die Actionnaire hiermit zu Mittwoch, den 7. Februar, Abends 8 Uhr, in das Hildebrand'sche Local ergebnst ein. Tagesordnung: Wie im Statut § 15 bestimmt.

(9667)

Der Aussichtsrath:

Ernst Lambeck.

Ordentliche General-Versammlung.

Die Actionnaire der Mewer Credit-Gesellschaft werden hiermit zur ordentlichen General-Versammlung auf Sonnabend, den 10. Februar 1877, Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen "Deutschen Hanse" ergebnst eingeladen.

Tagesordnung.

Die nach § 15 des Statuts ad 1, 2, 4 und 5 zu erledigenden Gegenstände.

Zur Theilnahme hat sich Federmann zu legitimieren.

Mewer Credit-Gesellschaft.

Lueddecke.

Neueste Erfindung!

Wichtig für Kaufleute, Advokaten, Ingenieure etc.

Bauer's patent.

Vervielfältigungs-

Apparat,

ermöglicht in einfachster Handhabung und kostenfreiem Verfahren, die 50 und mehrfache Vervielfältigung aller möglichen Schriftstücke, Zeichnungen etc. und erzeugt die autographische Presse.

Besprochen und empfohlen von allen deutschen Fachjournals u. a. Illustrirte

Leipziger Zeitung v. 8. April 1876.

Preis für den Apparat in blauer

und rother Schrift Reichsmark 20,50

inkl. Verpackung.

M. Bauer & Co. Wien,

Gieslastraße Nr. 4.

Die Besitzer der Umgegend von Stare, an der Chaussee n. 2 Meilen vom Bahnhof Czerwinski gelegen, haben beschlossen eine Molkerei von ca. 200 Haupt einzurichten.

Kantionsfähige Milchpächter werden ersucht, wegen Übernahme der Milch ihre Offerten an Kiewert in Stare oder Dinter in Davidsthal per Skure zu richten.

Ein Hauslehrer,

Oberseconde, sucht von sofort Stellung.

Offerten unter 21 L. P. werden postlagernd Schwer erbettet.

Ein Kaufmann wünscht mit 15,000 L.

ein solides Geschäft (Detail- oder Fabrikbranche) sogleich oder später zu übernehmen.

Offert. u. 9796 i. d. Exp. d. Btg. erb.

Eine gebildete Dame (Wittwe, 27 Jahre) wünscht vom 1. April die Stelle einer Gesellschafterin und will auch gleichzeitig die Leitung der Wirtschaft übernehmen. Abr. erb. u. S. B. 132 postlagernd Grandenz.

Ein junges gebildetes Mädchen, Waife, sucht zu Ostern d. J. eine Stelle als Erzieherin jüngerer Kinder, die sie kann den Elementar- u. Must-Unterricht ertheilen. Gute Zeugnisse stehen zur Seite. Adr. w. u. 9734 in der Exp. d. Btg. erb.

Ein junger Mann, verheirathet, 25 Jahre alt, vollständig militärfrei und mit guten Schulkenntnissen und Zeugnissen versehen, welcher im Staande ist, eine Caution von 1500 M. zu bestellen, wünscht eine Stelle als

Aufseher oder Verwalter

in einem größeren Etablissement. Derselbe wäre auch im Staande, im Rechnungswesen tätig zu sein. Gefällige Offerten wolle man unter 9669 in der Exp. d. Btg. niederl.

Ein Landwirth,

27 Jahre alt, militärfrei, 11 Jahre beim Fach, mit Molkerei- und Brennereiwirtschaften vertraut, der die letzten 5 Jahre selbstständig gewirtschaftet hat, wünscht zum 1. April oder Johanni (auch früher) eine Administration oder selbstständige Inspectorstelle zu übernehmen. Caution nach Wunsch, Größe des Gutes gleichzeitig.

Offerten erbettet unter Nr. 9673 i. d. Exp. d. Btg.

Stellensuchenden jedweder Branche

kann das seit Jahren renommierte Bureau "Germania" zu Dresden auf das Wärme empfohlen werden. (4262)

Ein junger Mann,

Oberseconde, der auch etwas polnisch spricht, Sohn eines Gutsbesitzers, sucht unter ähnlichen Bedingungen eine Lehrerstelle in einem Getreide- u. Commissions-Beispiel. Gefällige Offerten zu richten an Kaufmann Julius Werner, Grandenz.

Ein geb. kräft. jung. Mann, mit guter Schulbildung wünscht eine Stelle als Eleve auf einem größeren Gute, jedoch ohne Pensionszahlung. Gef. Offerten w. erb. u. Adresse R. H. Langebrück 62.

2 Knaben.

welche hiesige höhere Lehranstalten besuchen oder zum Befinde derselben vorbereitet werden sollen, finden freundliche Aufnahme bei

Dr. Leopold Wehrig,

Vorstadtischen Graben 8, II.

1 Schafe und 1 Ladenmädchen werden für 1 Schnittgeschäft in Danzig gesucht. Adressen u. 9804 i. d. Exp. d. Btg. erb.

Schlittschuhfest

heute auf der Schlittschuhbahn an der Schleibrücke. Abends große Illumination, Concert von der Capelle des 1. Leib-Husaren-Regts. No. 1, unter persönlicher Leitung des königl. Musik-Direktors Herrn F. Keil.

Entree 25 M = 2½ Gr.

Armen-Unterstützungs-Verein.

Mittwoch, den 7. Februar cr., finden die Bezirkssitzungen statt.

Der Vorstand.

Heute Mittwoch Königsberg. Niedersleck.

Julius Frank.

Brotbäckengasse 44.

Der Vorstand des Vereins "Ognivo" wird gebeten die am 4. d. M. gegebenen Theater-Stücke noch einmal wiederholen zu lassen. Darum bitten die aufziedengestellten Büchener.

für die Notleidenden der Elbinger Riegender und Elbings sind ferner bei uns eingegangen: Sammlung des Intelligentsi-Comites 147 M. 20 M. durch Frau B. Hellwig zu Müggenthal b. ländlichen Frauen-Verein (2. Sammlung des Müggenthaler Kirchspiels) 48 M. 10 M. vom Osterpreis-Jäger-Regiment No. 33 (Extrag eines von der Regiments-Musik veranstalteten Concerts zum Besten der Neubau-Schule) 150 M. von Herrn A. Hanow 10 M. C. H. 50 M. durch den hiesigen Baterländischen Frauen-Verein 11 M. von Herrn Pol. Commissarius Böck 3 M. Dr. Kanin, Martin Böll 10 M. Ad. Janzen 5 M. B. Bäckermeister A. Werner 3 M. A. F. Radke 1 M. 50 M. Fleischermeister Winkler 5 M. Kaufm. C. Voigt 5 M. Bürstenmacherin J. Schulz 1 M. 50 M. Fischhändler F. Seeloff 3 M. Fischhändler Böck 15 M. Kaufm. C. Knobelsdorff 3 M. durch Frau Pfarrer Gottgetreu in Rambeth von Frauen-Verein des Danziger Landkreises 34 M. durch die Expedition der Danziger Zeitung 1460 M. 60 M. durch Frau Pfarrer Schwerz zu Trutnau vom Frauen-Verein des Danziger Landkreises und zwar aus den Ortschaften: Groß Zinster 78 M. 50 M. K. Zinster 19 M. Trutnau und Trutnau-Pfarrerland 30 M. 80 M. Herzberg 77 M. 50 M. Münchengraben u. Sperlingsdorf 30 M. Wölfitz 6 M.

Im Ganzen bis jetzt 29 975 M. 11 M.

Um fernerre Beiträge bittet

Das Comité.

Berantwortlicher Redakteur H. Rödner, Druck und Verlag von A. W. Käfemann in Danzig

Danzig und Riga Holz.

Contract Department Admiralty
Whitehall SW. London.

Lieferungs-Offerten

für

2495 Loads Danzig Fir Timber (kieferne Balken)
421,600 laufende Fuss Danzig deck deals (Deck Dielen)
96,600 stage deals (eichene Planken)
120 Loads Danzig Oak Planks (eichene Planken)
22,000 Weichsel Pipe staves (Pipes Stäbe)
150 Loads Riga Fir Timber
1520 Hand Masts

werden bis Donnerstag, den 1. März cr., 2 Uhr Nachmittags angenommen.

Die Königl. Admiraltät bindet sich nicht die niedrigste oder irgend eine Offerte anzunehmen und reservirt sich das Recht irgend einen Theil einer Offerte zu acceptiren.

Lieferungs-Offerten-Formulare, welche alle speciellen Angaben enthalten, sind im Bureau des Kgl. Grossbritannischen Vice-Consul's zu Danzig, oder mittelst Schreiben adressirt, The Director of Navy Contracts, Admiralty Whitehall London SW., zu beziehen.

J. W. Rowell,

Director of Navy Contracts.

(9808)

Maurergefellen

finden an den hiesigen Fortsbauten Beschäftigung. Die Arbeit beginnt nach Ostern und endet circa am 1. November. Diejenigen Gefellen, welche den ganzen Sommer hindurch arbeiten, erhalten die Kosten der Rückreise eracht. Unterkunft und Bespeisung in guten Boutiquen oder in Dörfern.

Höchste Accordäste.

Die Gefellen, welche beabsichtigen, die Arbeit aufzunehmen, wollen sich schriftlich an unser Centralbureau, Bergplatz 4, wenden, von wo ihnen die Antwort zugehen wird, ob sie angenommen werden oder nicht.

Die General-Unternehmer für den Bau der Forts bei Königsberg i. Pr.

O. v. Wobeser.

(9778)

Nur Prof. Dr. Sampson's Coca Präparate

1 Schacht der 1 Flacon.

Organ der Athmung und Verdauung mit so enorner konstanter Kräftigung des Nerven- und Muskelsystems (Cocagenus allein erhält die Peruaner bei härtester Arbeit vollkräftig) vereinigt, als eben die Coca. Ob. Präparate, für die verschiedenen Krankheitsgruppen verschieden kombiniert und in vielen Ländern autorisiert sind das Endresultat gründlicher Studien und Versuche Pr. Dr. Sampson's, des direct dazu veranlassten Schülers v. Humboldt. Humboldt's Empfehlung Eh